

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Thulendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HBA/330/2021
	Status: öffentlich
	Az. (intern): angelegt am: 01.12.2021 Wiedervorlage:
Beitritt zum Förderverein Freiwillige Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld e.V.	
Leitung Haupt- und Bürgeramt	TOP: _____
Beratungsfolge:	
Ö	06.12.2021 Gemeindevertretung Thulendorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Am 15.09.2021 gründete sich der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld e.V. Diesem möchte die Gemeinde als Mitglied beitreten.

Der Verein ist noch nicht eingetragen. Damit handelt es sich momentan um einen nichtrechtsfähigen Verein in Form eines Vorvereins. Dies ist ein körperschaftlich organisierter Personenverband. Ein Beitritt sollte daher erst erfolgen, wenn die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist und der Verein damit eine einwandfreie juristische Person darstellt. Ansonsten spricht rechtlich nichts gegen einen Beitritt.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Beitragsordnung des Vereins wurde für Gemeinden ein Beitrag i.H.v. 100 EUR pro Jahr festgelegt. Der entsprechende Ansatz im Produktkonto 11101.56420 (Gremien/ Beiträge zu Verbänden, Vereinen etc.) im TH 1 ist daher im Plan 2022 zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.12.2021, dem Förderverein Freiwillige Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld beizutreten, sobald dieser im Vereinsregister eingetragen ist.

Der Bürgermeister und seine 1. Stellvertreterin werden insoweit zur Unterzeichnung der Beitrittserklärung ermächtigt.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld e.V.

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld e.V.“; im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 18184 Thulendorf.
- (3) Geschäfts- und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Organe sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld in Erfüllung ihrer Aufgaben des Brandschutzes und des allgemeinen Rettungswesens vor Ort sowie ihre Unterstützung bei der Gewinnung neuer Mitglieder, auch der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Darüber hinaus fördert der Verein das bürgerschaftliche Engagement zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke sowie des Natur- und Umweltschutzes und der Dorfverschönerung im Sinne einer lebendigen Dorfgemeinschaft.
- (3) Die Ausrüstung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf-Steinfeld als gemeindliche Einrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde Thulendorf. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Beschaffung von Geldmitteln für den ideellen Tätigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr verwirklicht werden. Daneben soll das bürgerschaftliche Engagement zugunsten des Natur- und Umweltschutzes und der Dorfverschönerung durch Unterstützung der Gemeinde Thulendorf bei der Koordinierung ihrer entsprechenden Initiativen sowie durch Beschaffung hierfür erforderlicher Geldmittel und durch Arbeitsleistungen der Mitglieder gefördert werden.
- (4) Selbstlos geschieht eine Förderung oder Unterstützung, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Geschenke aus Mitteln des Vereins erhalten.
 2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thulendorf oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.
 4. Der Verein verwendet seine Mittel – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen und Vermögen im Sinne der Abgabenordnung – grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Bildung von Rücklagen und Vermögen ist gegenüber dem Finanzamt kenntlich zu machen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, jede juristische Person und jede rechtsfähige Personengesellschaft werden. Über den schriftlich (formlos) zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Mit Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung an. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Abschrift der Satzungsurkunde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands i. S. d. BGB schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Aus wichtigem Grund ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung möglich. Eine ordnungsgemäß beschlossene Beitragserhöhung ist kein wichtiger Grund.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als ein Jahresbeitrag mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz wiederholter schriftlicher Erinnerung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.
- (5) Bei juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft auch durch Auflösung der juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft.

§ 4 Beiträge, Spenden

- (1) Zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Zahlungsmodalitäten und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Neumitgliedern wird im laufenden Eintrittsjahr der volle Beitrag erhoben.
- (3) Der Verein nimmt auch Spenden zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke entgegen. Spenden können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen. Eingehende Spenden werden – soweit sie nicht an einen konkreten Zweck gebunden sind – den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückzahlung des eingezahlten Beitrags und des gemeinen Werts der geleisteten Sacheinlagen.

- (5) Für Spenden und Mitgliedsbeiträge der in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke stellt der Verein auf Antrag des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres eine Zuwendungsbestätigung aus, sobald dem Verein nach seiner Gründung der Bescheid zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a Abgabenordnung (AO) und in den Folgejahren ein Freistellungsbescheid vorliegt.
- (6) Der Verein beantragt Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB),
- b) der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und
- c) zwei Kassenprüfer/innen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu regeln, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal jährlich erfolgen und, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Die Einladung erfolgt in Textform nach § 126b BGB, grundsätzlich per E-Mail und muss den Mitgliedern vier Wochen vor Durchführung der Versammlung zugehen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen zu berufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 BGB). Dringlichkeitsanträge dürfen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anliegen sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Mitglieder die Erweiterung der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in. Die/der Versammlungsleiter/in darf sich selbst an der Sachdiskussion beteiligen. Sie/er kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen. Ihre/seine Entscheidung, die Versammlung zu schließen, ist grundsätzlich auch dann verbindlich, wenn die Tagesordnung noch nicht erschöpft ist. Sie/er muss die Leitung abgeben, wenn sie/er selbst kandidiert.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt die/der Versammlungsleiter/in die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bereits in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform nach § 126b BGB, grundsätzlich per E-Mail, abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) die Bestellung und Widerruf des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - f) der neue Haushaltsplan und die wichtigsten Ausgaben,
 - g) Investitionen,
 - h) die Satzungsänderung,
 - i) die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse,
 - j) die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB),
 - k) die Fortsetzung des Vereins bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 42 BGB).
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, das Auflösen des Vereins und das Ändern des Zwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (7) Über das anzuwendende Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere kann entschieden werden, ob offen und im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das Wahlrecht kann einem Mitglied mittels Vollmacht übertragen werden.
- (8) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten:
- Art der Mitgliederversammlung,
 - Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
 - Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters,
 - satzungsgemäße Einberufung,
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder und Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - Beschlussvorlagen, ggf. gestellte Anträge und die wesentlichen Erörterungen,
 - Beschlüsse, Art der Abstimmung, Stimmenverhältnisse, Wahl-/Beratungsergebnisse,
 - Vor- und Familiennamen der Kandidaten, die Annahme des Amtes, Funktion,
 - Geburtsdatum und Wohnort für die Eintragung ins Vereinsregister.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge und (Rede-)Beiträge zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in ausdrücklich als „Protokollführer/in“ und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (9) Nach Unterzeichnung der Niederschrift versendet der geschäftsführende Vorstand Abschriften an alle Mitglieder des Vereins. Der Versand kann per E-Mail erfolgen. Den an der Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vereins wird eine Frist von 14 Tagen für eventuelle Einwände eingeräumt. Wurden innerhalb dieser Frist seitens der Mitglieder keine Einwände gemacht, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an:
 - a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, die ihr Amt im Einvernehmen ausüben,
 - b) der/die Kassenwart/in,
 - c) der/die Wehrführer/in als Beisitzer/in,
 - d) der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Thulendorf als Beisitzer/in.
- (2) Geschäftsführender Vorstand sind die Vorsitzenden und die/der Kassenwart/in. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung (§ 27 BGB). Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er beschließt die vom Verein vorzunehmenden Rechtsgeschäfte. Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern hinsichtlich aller wesentlich rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auskunftspflichtig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl wählen.
- (6) Die Vorsitzenden berufen den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Vorsitzenden müssen den Vorstand einberufen, wenn dies mindestens ein Vorstandsmitglied fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. War der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist dieser bei der daraufhin erneut einzuberufenden Vorstandssitzung beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine/ein Vertreter/in der Jugendfeuerwehr kann als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus; Tätigkeiten werden nicht vergütet. Zweckentsprechende Aufwendungen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten), die nicht unangemessen hoch sind, werden auf Antrag erstattet (§ 670 BGB). Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, gegenüber den Vorsitzenden zu stellen.

§ 8 Kassenführung und -prüfung

- (1) Die/der Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- (2) Die/der Kassenwart/in darf Auszahlungen bis zu dem in der Geschäftsordnung genannten Betrag ohne Auszahlungsanordnung einer/eines Vorsitzenden leisten. Darüber hinaus darf sie/er Auszahlungen nur leisten, wenn eine/einer der Vorsitzenden in Textform eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung orientiert sich am Muster des Finanzamtes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Nach Beendigung des Geschäftsjahres legt die/der Kassenwart/in die Kassenführung den Kassenprüfern unverzüglich vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle. Die Kassenprüfer überprüfen die Einnahmen-Ausgaben-Belege des letzten Geschäftsjahres mit dem Kassenbestand. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und durch beide Kassenprüfer zu unterzeichnen.
- (5) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Haftung

- (1) Da die Vereinsmitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31 a und b Absatz 1 BGB).
- (2) Dem nach § 31 a Absatz 1 BGB privilegierten Organmitglied oder besonderen Vertreter sowie dem nach § 31 b Absatz 1 BGB privilegierten Vereinsmitglied steht ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu (§§ 31 a und b Absatz 2 BGB).

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein darf die personenbezogenen Daten der Mitglieder unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze verarbeiten, um die Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Mitglied erteilt dem Verein mit dem Aufnahmeantrag die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Die Daten werden auch verarbeitet, um berechnete Interessen des Vereins oder Dritter zu wahren Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies kann z.B. zur bedarfsgerechten Werbung für eine Unterstützung besonderer Projekte erforderlich sein. Ein Mitglied hat das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Mitgliedschaft ist ohne die Verarbeitung der Daten der Mitglieder nicht möglich.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist nur dem Vorstand i. S. d. BGB erlaubt. Die/der Kassenwart/in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

- (3) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitsbegehrens gemäß § 37 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Satzung hat ein Mitglied einen Anspruch gegen den Verein auf Einsicht in die Mitgliederliste und Herausgabe einer Abschrift mit Adressen spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens. Mit dem Auskunftsbegehren hat das Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich zu versichern, dass die Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

§ 11 Vereins- und Geschäftsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereins- und Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.09.2021 in Thulendorf beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thulendorf, den 15.09.2021

Hans-Walter Kossow

Sabine Kossow

Mathias Oldenburg

Daniel Schlösser

Jürgen Garbe

Sandro Geister

Peggy Lehm